

Richtlinien

vom 14.05.2012

Die Richtlinien regeln Aufgaben und Handeln des Ortsringes Haaren

Regel 1 - Ziele und Aufgaben

- (1) Der Ortsring hat die Aufgabe, gemeinsame Interessen seiner angeschlossenen Mitglieder zu koordinieren, gegenüber Dritten zu vertreten und im Sinne der Vereinsziele, insbesondere auf kulturellen, sportlichen und sozialem Gebiet und im Sinne der Brauchtums pflege zu fördern.
- (2) Der Ortsring kann auf Vorschlag des Vorstandes auch Festausschüsse gründen (z.B. Altentags-Ausschuss). Die Festausschüsse sind dem Ortsringvorstand unterstellt und der Ortsringversammlung gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.
Der Ortsring soll die jährliche Adventfeier der Senioren des Ortes Haaren organisieren und mit Hilfe der Ortsvereine veranstalten. Zudem können es auch andere Veranstaltungen sein, die der Ortsring organisieren kann oder soll.
- (3) Der Ortsring steht bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern als neutrale Schlichterstelle zu Verfügung.
- (4) Der Ortsring ist konfessionell sowie parteipolitisch unabhängig.
- (5) Der Ortsring ist selbstlos tätig.

Regel 2 - Mitgliedschaft

- (1) Alle Vereine, Gemeinschaften, Gremien, die in Haaren ansässig sind, können die Aufnahme in den Ortsring beantragen. Der Antrag kann schriftlich bei einem Vorstandsmitglied des Ortsringes oder mündlich anlässlich einer Ortsringversammlung erfolgen. Dabei sollten Ziele und Aufgaben des Vereins bzw. der Gemeinschaft dargestellt werden.
- (2) Politische Parteien sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- (3) Die Ortsringversammlung beschließt über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.
- (4) Wird der Aufnahmeantrag von der Ortsringversammlung abgelehnt, so kann er im Folgejahr erneut gestellt werden.

Regel 3 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Beendigung der Mitgliedschaft durch **Austritt**.
Der Austritt eines Ortsringmitgliedes ist von diesem einem Vorstandsmitglied des Ortsringes schriftlich mitzuteilen und erfolgt dann zum Ende des Kalenderjahres. Der Austritt ist in der nächsten Ortsringversammlung bekanntzugeben.
- (2) Beendigung der Mitgliedschaft durch **Ausschluss**.
Der Ausschluss aus dem Ortsring kann erfolgen, wenn ein Ortsringmitglied das Ansehen oder die Interessen des Ortsringes schädigt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Ortsringvorstandes die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.
- (3) Beendigung der Mitgliedschaft durch **Streichung**.
Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt bei Bekanntwerden der Auflösung des Vereins bzw. der Gemeinschaft oder des Gremiums.
- (4) Beendigung der Mitgliedschaft durch **Zahlungsverzug**.
Beitragspflichtige Mitglieder, die 2 Jahre mit der Beitragszahlung in Verzug sind, können aus dem Ortsring ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet die Ortsringversammlung mit einfacher Mehrheit.

Regel 4 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Ortsringversammlung festgelegt.
- (2) In besonderen Fällen kann ein Ortsringmitglied eine beitragsfreie Mitgliedschaft beantragen. Hierüber entscheidet die Ortsringversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Beitrag ist spätestens bis zur Ortsringversammlung eines Kalenderjahres auf das Konto des Ortsrings einzuzahlen.
- (4) Die Höhe der Zuwendungen und die dazugehörigen Anlässe werden auf der Ortsringversammlung festgelegt.
- (5) Die Mittel des Ortsringes dienen ausschließlich der Erfüllung der sich aus den Richtlinien ergebenden Aufgaben und Zielen.

Regel 5 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassierer/-in
 - d) dem/der Schriftführer/-in
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für 2 Jahre gewählt.
Im Gründungsjahr werden der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Schriftführer(in) zunächst für ein Jahr gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, übernehmen die anderen Vorstandsmitglieder dessen Funktion oder rufen eine außerordentliche Ortsringversammlung ein.

- (3) Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf auf Einladung eines Vorstandsmitglieds statt.
- (4) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.
- (5) Der Kassierer ist für eine ordnungsgemäße Führung der Ortsringkasse verantwortlich. Die Buchführung aller Einnahmen und Ausgaben erfolgt in einfacher Form.
- (6) Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, die für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Regel 6 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Ortsringversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die schriftliche Einberufung (Email oder Postversandt) erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch den Ortsringvorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens einem Monat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Es ist jeweils der Tagesordnungspunkt „Anträge“ in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Eine außerordentliche Ortsringversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies von 1/3 der dem Ortsring angehörenden Vereine, Gemeinschaften und Gremien verlangt wird. Bei besonders eilbedürftigen Angelegenheiten ist eine telefonische oder mündliche Anberaumung möglich.
- (3) Der Ortsringvorstand kann andere, am Ortsgeschehen interessierte Personen zur Ortsringversammlung einladen.
- (4) Jedes Ortsringmitglied kann Anträge an den Vorstand herantragen. Anträge sind mindestens drei Wochen vor der nächsten Ortsringversammlung schriftlich oder mündlich an den Ortsringvorstand zu richten.
- (5) Zu den Aufgaben der Ortsringversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Verabschiedung der Richtlinie bzw. Änderungen der Richtlinie des Ortsringes
 - g) die Koordination und Bekanntgabe der Veranstaltungstermine der Ortsringmitglieder.

Regel 7 - Stimmrecht

- (1) Die Ortsringversammlung setzt sich aus Delegierten der Vereine/Gemeinschaften bzw. Gremien zusammen.
- (2) Jeder Verein/Gemeinschaft bzw. jedes Gremium wird durch zwei Delegierte mit vollem Stimmrecht vertreten.
- (3) Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.
- (4) Die Vorstandsmitglieder des Ortsringes besitzen ebenfalls ein Stimmrecht.

Regel 8 - Auflösung des Ortsringes

- (1) Die Auflösung des Ortsringes kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Ortsringes fällt das vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen an die ortsansässigen Kindergärten mit der Auflage zu, hierfür Spiele bzw. Spielgeräte anzuschaffen oder zu modernisieren.